Nr. 49. Breslau, den 20. Juni 1906. 4. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 2,18 Mark.

Redaktion Architekt Karl Heinkile Breslau I, Taschenstr. 9. — Tel. 1660.

Inhalt: Treiben und mangelhaftes Abbinden des Zements. — Einfamilienhäuser. — Kleine Nachrichten. — Wettbewerbe. — Rechtswesen. — Geschäftliche Mitteilungen.

Treiben und mangelhaftes Abbinden des Zements.

(Nachdruck verboten).

Jeder Verarbeiter von Zement kennt die unangenehmen Begleiterscheinungen, die sich als Folgen mangelhaften Materials oder unrichtiger Behandlung leicht einstellen.

Da der Vorgang beim Erhärtungsprozess des Zements und seiner Mischung, des Sandbetons, noch nicht genügend geklärt ist und der Erscheinung, dass durch Aufnahme von Wasser sowohl der gebrannte Zement erhärtet, wie auch Sand mit ihm zu einer harten Masse verkittet wird, wahrscheinlich nicht nur auf chemischen, sondern auch mechanischen Vorgängen beruht, ist es sehr leicht, bei der Verarbeitung oder Fabrikation Fehler zu machen, deren Ursachen sich nachher schwer feststellen lassen.

Eine sehr unangenehme Erscheinung ist das sogenannte Treiben des Zements. Es besteht darin, dass der Zement bezw. der damit gefertigte Beton nach der Anmachung mit Wasser und Vermauerung und nach der Erhärtung noch Kohlensäure aus der Luft annimmt, die eine Ausdehnung des Mörtels veranlasst. Eine unmittelbare Folge davon sind Sprengrisse in der Betonanlage oder dem Mauerwerk und sogar das Einstürzen damit hergestellter Anlagen. Die Ursache des Treibens ist gewöhnlich Schwachbrand, d. h. der Zement ist beim Brennen nicht bis zur Weissglut und vollständigen Sinterung im Ofen geblieben. Es können aber auch andere Fehler gemacht sein.

Eine Zementfabrik erhielt eine zeitlang fortgesetzte Klagen über Treiben ihres Zements, obwohl beim Brand alle Vorsichtsmassregeln beachtet waren. Eine Analyse des Zements ergab einen Überschuss an schwefelicher Säure, der zunächst nicht erklärt werden konnte, da das Rohmaterial — Ton und Kreide — schwefelfrei war und Zusätze bei der Fabrikation nicht gemacht wurden. Schliesslich stellte sich heraus, dass die zum Brennen benutzte Kohle Schwefel enthielt, der sich beim Brand als schwefliche Säure dem im Ofen befindlichen Zement mitteilte und so dessen Minderwertigkeit verursachte. Nach Auswechslung des Heizmaterials hörten die Treiberscheinungen auf.

Sehr häufig hörte man auf Bauten die Klage, dass der Zement nicht hart werde, also nicht abbinde.

Die Behauptung der Verarbeiter, dass bei der Mörtelmischung nach Vorschrift verfahren sei, ist nun in den meisten Fällen schwer auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen, und so wird gewöhnlich der liefernden Fabrik der Fehler zugeschrieben. Es ist aber sehr leicht, hier Fehler zu machen, obwohl natürlich auch die Qualität des Zements Schuld an dem mangelhaften Abbinden tragen kann. Dies wird sicher dann der Fall sein, wenn der Zement feucht gelagert worden ist, also schon im Fass oder Sack teilweise abgebunden hat, oder wenn er zu stark gebrannt wurde, sodass er ins Schmelzen geriet. Sehr oft leidet aber der Zement erst auf der Baustelle, wo nicht immer passende Lagerräume vorhanden sind, durch Feuchtigkeit und wird ganz oder teilweise unbrauchbar. Das richtige Mischverhältnis von Zement und Sand, die Korngrösse des Sandes und die verwandte Wassermenge sind nur durch die Erfahrung festzustellen; es ist also erklärlich, das gerade hierbei Fehler vorkommen, die sich durch mangelhaftes Abbinden kennzeichnen, ohne dass der Verarbeiter sich bewusst ist, dass er einen Fehler gemacht oder welchen. Die Streitigkeiten zwischen Lieferant und Abnehmer aus dieser Ursache sind gerade sehr häufig, ihre Schlichtung nur dann möglich, wenn eine einwandsfreie Probe des zu dem streitigen Objekt benutzten Rohmaterials auf der Baustelle noch vorhanden ist. In diesem Falle wird eine Prüfung des Zements durch die massgebende Materialienprüfungsanstalt unzweifelhaft ergeben, ob derselbe den deutschen Normen entsprach, also der Fehler in der Verarbeitung liegt oder nicht.

Frost ist bekanntlich ein Feind der Maurer, also auch der Betonarbeiter. Trat also während der Verarbeitung oder Erhärtungsperiode Frost ein, so wird die Abbindefähigkeit des Zements aufgehoben, ja es kommt sogar vor, dass dieser Vorgang eintritt, wenn das zum Anmachen benutzte Wasser aussergewöhnlich kalt war. Auch hierin kann also der Fehler liegen.

Es ist aber beobachtet worden, dass Kälte in einzelnen Fällen das Abbinden überhaupt verhindert, so dass der Beton unbrauchbar wurde, während in anderen nur eine Suspendierung des Abbindens eintrat und nach Erhöhung der Lufttemperatur und Eintritt von Tauwetter das Abbinden regelrecht erfolgt. Man wird daher gut tun, falls die Arbeiten von Frost überrascht werden, nicht sofort den nicht erhärteten Beton abzureissen, sondern erst das Verhalten desselben nach Rückgang der Kälte abzuwarten. Unbedingt zu warnen ist aber vor dem Betreten von Betondecken usw., deren vollständige Erhärtung und Tragfähigkeit noch nicht bestätigt worden ist. Sehr oft haben schon solche Anlagen, die am Aussenrande erhärtet schienen, nach der Mitte zu unter den Füssen achtlos darauf Tretender nachgegeben und Unfälle im Gefolge gehabt.

Es genügt keineswegs, die Erhärtung des Betons durch Proben mit dem Fingernagel zu konstatieren, denn eine oberflächliche Erhärtung ist noch kein Zeichen für die Tragfähigkeit der Anlage überhaupt, während andererseits gut durchhärtete Anlagen an der Oberfläche manchmal eine leichte Schicht zeigen, die sich mit dem Fingernagel abkratzen lässt, darunter aber einen guten, tragfähigen Beton aufweisen. Mir sind mehrere solche Fälle bekannt, deren Ursache aber stets unrichtige Verarbeitung war, obwohl die Herren Poliere natürlich Stein und Bein auf ihre Sachkenntnis schworen und einen Fehler für unmöglich erklärten. Bei einem derartigen Bau wurde sofort festgestellt, dass der verwandte Zement sehr gut war, dass aber die Betonmischung in ihrem Verhältnis Zement zu Sand nicht richtig beachtet und die Mischung daher zu mager war. Der Polier hatte allerdings vorher eine andere Zementmarke verarbeitet, für die jene Sandbeimischung ausreichen mochte. Ohne zu prüfen, ob auch die neue Marke diesem Mischverhältnis entspräche, wandte er einfach das bisherige Verfahren an, und natürlich war nun der Zement schuld an der unbrauchbaren Anlage. In einem anderen Falle war die Mischung so mangelhaft erfolgt, dass der Sand bei der Verarbeitung obenauf blieb und natürlich nicht mit erhärtete, so dass man die Oberschicht abkratzen konnte.

Es muss also nicht immer der Zement sein, der bei der Betonierung Grund zur Klage gibt, wenn auch Fabrikationsfehler hier und da vorkommen. Sehr oft aber ist bei der Verarbeitung ein Fehler gemacht, der sich erst später rächt. J. L.

Zum Schluss sei noch erwähnt, dass ausser diesen weiss glasierten Badeanstaltsteinen die oben genannten Werke auch solche in jeder anderen Farbe liefern. Es können damit auch sonstige Anlagen, z. B. Waschanlagen, Waschkauen für Kohlenzechen, Schlachthäuser, Markthallen, Molkereien, Personentunnels, Aborte usw. überhaupt solche, wo es sich um Schaffung sanitärer Einrichtungen handelt und es auf ganz besondere Sauberkeit der Räume ankommt, jederzeit nachträglich verblendet werden; es kommen dann fast ausschliesslich nur die sogenannten Spaltviertel bezw. Plättchen zur Anwendung.

Die weiter noch beigefügte Abbildung stellt eine Anlage dar, bei der die Badeanstaltsteine Anwendung gefunden haben.

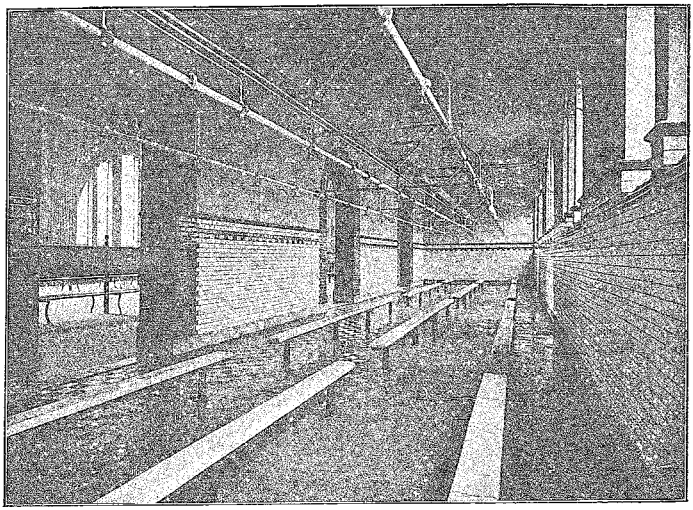

Badezellen- u. Wäschkauen-Verblendung einer Kohlenzeche. Ausgeführt von den Siegersdorfer Werken.

Handelsteil.

Zwangsversteigerungen.

Maurermstr. Max Kessel, Breslau, Reuschestr. 3/4	31. 1. 07
Bauuntern. Wilh. Ziegler, Breslau, Vierturmstr. 14	28. 1. 07
Schmiedemstr. Gust. Seeliger, Breslau, Alsenstr. 62	21. 1. 07
Bauuntern. Adolf Ludwig, Gäbersdorf, Amtsg. Striegau	24. 1. 07
Maurer Aug. Ansorge, Hindorf, Amtsg. Hirschberg	12. 2. 07
verehel. Tischlermstr. Martha Restel, Bogutschütz, Amtsg. Kattowitz	8. 2. 07
Bauuntern. Reinh. Ludwig, Ellgoth, Amtsg. Nikolai	5. 4. 07
Klempnermstr. G. R. Schmidt, Bomst, Amtsg. Bentschen	25. 1. 07
verehel. Zimmer- u. Maurermstr. Hulda Hennig, Rakwitz, Amtsg. Wollstein Pos.	26. 1. 07
Töpfermstr. Otto Märtens, Danzig	23. 2. 07
Zimmermann Joh. Czirson, Schülzen, Amtsg. Berent	14. 3. 07
Maurer Wilh. Schielke, Strasburg Wpr.	24. 1. 07
Bautechniker Fr. Viehofer, Darkehmen Opr.	15. 2. 07
Bauuntern. Ferd. Carmosin, Stettin, Grünstr. 37	5. 2. 07
Maurerpolier Karl Noack, Cottbus, Gartenstr. 81	17. 1. 07

Bautätigkeit.

Görlitz. Durch den vor einigen Wochen eingestellten Maurerstreik kommen nunmehr die für den Sommer bestimmten Bauten zur Ausführung, so dass wir hier gegenwärtig noch eine sehr rege Bautätigkeit haben. W.

Zabrze Ein grosses Hindernis für die Bebauung des Geländes in Zabrze-Süd, rechts und links der Chaussee, ist durch die reichlichen Wassermengen, welche schon bei einem halben Meter Tiefe hervortreten, entstanden. Hoffentlich wird durch die demnächst auszuführende Kanalisation hierin Abhilfe geschaffen. G.

Ostrowo. Trotz der grossen Bautätigkeit dieses Jahres herrscht hier immer noch grosse Wohnungsnot. Um die Baulust noch mehr zu fördern, hat die Stadt die Absicht, zu billigem Zinsfuss Baugelder zu verleihen.

Posen. Das bisher dem Steinsetzmeister A. Ory in Wilda gehörige Terrain zwischen Bismarckplatz—Neue Ritter- und Yorkstrasse ist für einen Kaufpreis von 315 000 M. in den Besitz des Magistratsassistenten Oskar Klein, Hohenlohestrasse, übergegangen. Dieser beabsichtigt das Terrain zu parzellieren und teilweise sofort zu bebauen.

Posen. Hier wird eine Passage nach Berliner Muster in nächster Zeit zwischen dem Wilhelmsplatz und der St. Martinstrasse durch ein Konsortium, dessen Hauptteilhaberin eine französische Champagnerfabrik ist, durchgelegt. Der Durchstich soll an der Stelle des heutigen Wiener Cafés erfolgen. In der Passage werden Läden, Restaurants und ein Variété-Theater eingerichtet, alles den grossstädtischen Anforderungen und der Neuzeit entsprechend in vornehmem Barockstyl. F.

Ausgeschriebene behördliche Stellen des Ostens. Breslau Militärbauamt II: Bautechniker. — Kattowitz. Kgl. Eisenbahn-Direktion: Diplom-Ingenieure oder im Eisenbahnbau erfahrene Bauassistenten. — Schubin Pos. Kgl. Kreisbauinspektion: Hochbautechniker. — Stralsund-Ost. Wasserbauinspektion: Regierungsbauführer auf ca. $3^1/_2$ Monate. — Frankfurt a. d. Oder. Kgl. Kreisbauinspekt.: Hochbautechniker.

Für ein grösseres Schotterwerk mit Pflasterstein-Fabrikation wird für die spezielle Leitung des Betriebes ein **tüchtiger u. erfahrener**

Betriebsleiter

möglichst mit Kapitalbeteiligung sofort oder später gesucht.
Offerten mit Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften unter **L. 34** an die Expedition dieses Blattes erbeten.

Zur Hilfeleistung bei Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte wird vorläufig auf die Dauer von zwei Monaten ein mit diesen Arbeiten vertrauter

Techniker

von sofort gesucht. Tagegelder können bis zur Höhe von 6 Mark gewährt werden.
Rastenburg Opr., den 8. Dezember 1906.
Der Königl. Kreisbauinspektor.

Für **Bildhauer Steinmetzen.**
Alters wegen verkaufe ich mein Geschäft für **Grabdenkmäler** in Tilsit, Am Anger 5, unter günstigen Bedingungen.
Gustav Otto, Maurermeister
Tilsit, Am Anger 5 und Königsberg III, Fliesstr. 481.

Eine im **Oberschles. Industriebezirk** gelegene
Zementwaren-Fabrik
bestehend aus etwa **15 000** □m gutem kleefähigem Acker
10 000 □ gut eingezäuntem Gehöfte
3 grossen heizbaren Arbeitsräumen
3 grossen Arbeitsschuppen, grosse Bodenräume
1 Wohnung für Vorarbeiter, 1 Wohnung geräumig nebst Bureau nebst Einrichtung für Zementdachsteine
Fliesen- und Rohrfabrikation
Bohr- und Brunnenbauwerkzeuge
viel Wasser, brauchbarer Sand, Kies u. Kleinschlag im Gehöfte,
ist auf mehrere Jahre vom 1. Januar 1907 ab event. später, zu verpachten.
Es eignet sich auch für Baugeschäft, da ein solches nicht im Orte.
Briefliche Offerten unter **B. K. 406** an Rudolf Mosse, Kattowitz.

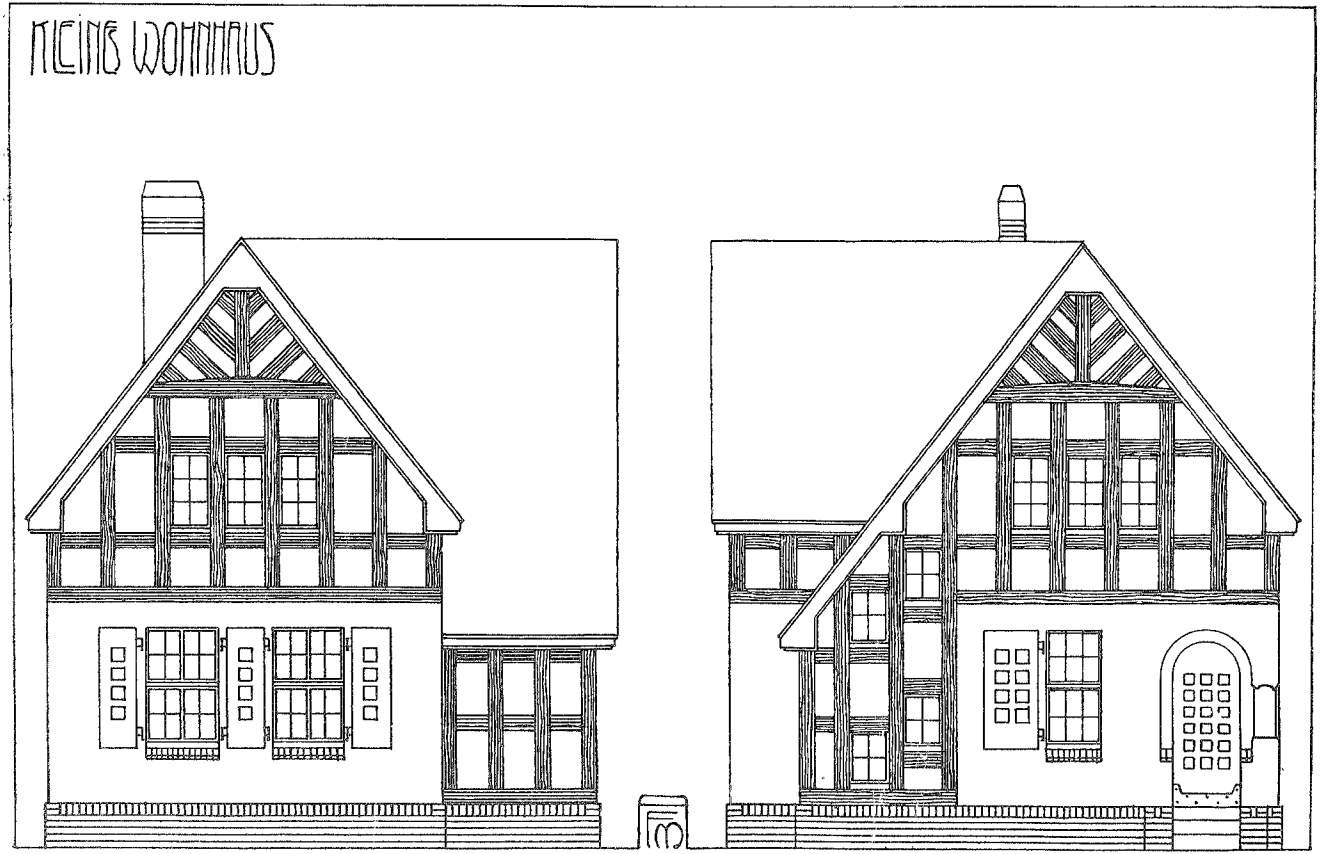

Vorder-Ansicht.

Seiten-Ansicht.

Einfamilienhäuser.

Nachdem in unseren verflossenen Nummern einige Beispiele einfacher bürgerlicher Neubauten der Prof. P. Schmohl und G. Staehelin aus dem im Verlage von O. Maier-Ravensburg erschienenen Werke »Einfache bürgerliche Bauten« zum Abdruck gelangten, sei noch ein weiteres Beispiel dieser Ausgabe entnommen. Dasselbe hat den Architekten A. Bolter zum Verfasser. Auch dieses Objekt, das sich in seinen Einzelheiten mehr den Formen des südlichen Barock anlehnt, zeigt, wie mit den bescheidensten Mitteln sich gute Aussenwirkungen erzielen lassen. Noch etwas mehr Fläche im Giebel würde dem ruhigen Gesamteindrucke nur zum Vorteile gereichen. Die ländlichen Fensterläden sind praktisch und ein beliebtes architektonisches Hilfsmittel geworden und doch wären sie hier in den beiden Giebelhauptgeschossen besser fortgeblieben, weil sie die Ruhestörer sind. Wenn bei dem grossen Parterrefenster auch bis Kämpferhöhe zusammenklappbare Jalousien vorgesehen sind im konsequenten Ausbau nach unten, so ist gerade die gewählte Lösung eine verfehlte. Gerade das Parterrefenster mit seinen dürftigen Bretterflanken fällt aus dem Rahmen der sonst ganz nett erdachten Gesamtkomposition. Trotz dieses Mangels, der sich ja ohne weiteres beseitigen lässt, bedeutet das ganze eine annehmbare Lösung und einen ganz brauchbaren Beitrag zum Kapitel »Villen und Landhäuser unserer Zeit«.

Nicht unerwähnt dürfte die ansprechende einfache Umfriedung sein. Wenn man schliesslich auch eine etwas anders durchgebildete Eingangstür anwenden würde, ist die folgerichtige architektonische Anlehnung an das Gebäude und die zweckmässige Durchbildung dieser Umwehrung vorbehaltlos anzuerkennen. H.

Kleine Nachrichten.

Es gehen uns wiederholt von Architekten Klagen darüber zu, dass im »Bauten-Nachweis« Rubrik: Ausführende, nicht der Namen des bauleitenden Architekten, sondern nur die ausführende Firma angegeben wird. Wir bemerken hierzu, dass wir uns auf die Angaben unserer Korrespondenten aus der Provinz verlassen müssen, denen oft nicht der bauleitende Architekt bekannt ist und wenn letzterer auf die Beifügung seiner Firma Wert legt, was unsererseits gerne geschieht, so erbitten wir direkte Mitteilung, wie es bereits vielfach der Fall ist.

Hauptversammlung des Vereins Deutscher Ingenieure zu Berlin. Bei der Eröffnung der Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure am 11. Juni d. J. hielt Staatssekretär Graf Posadowsky folgendende, die Technik hoch anerkennende Begrüssungsrede: Die stattliche Versammlung hervorragender Vertreter der Ingenieurwissenschaft des In- und des Auslandes legt ein vollgiltiges Zeugnis der hohen Bedeutung ab, welche der Ingenieur für die Entwickelung des Kulturlebens der Völker für sich in Anspruch nehmen kann. Er verkörpert die theoretische Wissenschaft und die praktische Kunst der Anwendung. Die Entwickelung der Technik ist langsam gewesen und sie ist früher nur einem engbegrenzten Kreis zugute gekommen. Die Technik unserer Zeit überwindet Zeit, Raum und Macht der Elemente und beeinflusst die gesammten Lebensbedingungen der Kulturvölker. Die schnelle technische Entwickelung Deutschlands verdanken wir zum grössten Teil der wissenschaftlichen Forschung und den praktischen Leistungen der Ingenieure. Auch auf sozialpolitischem Gebiete kann der Ingenieur in Vermittelung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Fürsorge für das Leben und die Gesamtheit der Arbeiter wichtige Aufgaben erfüllen. Die Entwickelung der modernen Technik hat auch auf die äusseren Lebensbedingungen eingewirkt. Auch das Denken und Fühlen hat sie beeinflusst. Die Zukunft der technischen Wissenschaft ist unbegrenzt. Sie, meine Herren, sind jetzt die Piloten auf diesem unermesslichen Forschungsgebiet. Es ist die Hoffnung und der Wunsch, neue schöpferische Gedanken zu erwecken und sie in Grosstaten der menschlichen Kultur zu verwirklichen. Der Verein brachte dem Kaiser die goldene Grashof-Denkmünze dar, für welche Anerkennung der Kaiser in einem herzlich gehaltenen Telegramm dankte.

Königsberg. Auch in diesem Jahr werden an der russisch-preussischen Grenze umfangreiche massive Bauten, sog. Kontrollstationsbauten, ausgeführt. Besonders wird für bequeme Unterkunft derjenigen Zwischendeckspassagiere gesorgt werden, welche die sofortige Weiterreise nach den Einschiffungshäfen nicht antreten können. In Bajohren, der nördlichsten Bahnstation Deutschlands, wird zu diesem Zweck ein besonderes zweistöckiges Gasthaus gebaut, während in Prostken der zweite Stock der im Bau befindlichen neuen Station hierzu eingerichtet werden wird. Dort wie in Illowo gehen auch die neuen Lazarette ihrer Vollendung entgegen; in ihnen wird beim Vorkommen ansteckender Krankheiten die sofortige Isolierung streng durchgeführt werden können.

Zur Baugenossenschaftsfrage. Der »Berliner Spar- und Bauverein« hat am 6. Mai den Grundstein zu einer Ansiedlung von nicht weniger als 1000 Wohnungen in Charlottenburg gelegt. Der 1892 mit 30 Genossen gegründete Verein zählt jetzt 4000 Mitglieder und besitzt bereits 544 Wohnungen. Die Kosten für den Grund und Boden betragen nahezu $1^1/_2$ Millionen Mark, von denen das Reichsamt des Innern auf eine 2. Hypothek 385000 M. zu 3 Proz. Zinsen und 1 Proz. Amortisation hergegeben hat. Auch die Stadt Charlottenburg wird durch Beleihung zur Förderung des Unternehmens betragen; eine neue Strasse zur Kolonie wird bereits auf ihre Kosten gebaut. — Wir möchten gern wissen, bemerkt dazu die »Deutsche Hausbesitzer-Zeitung« mit Recht, ob das Reichsamt des Innern auch in diesem Falle die »Bedürfnisfrage« erörtert und bei den Staats- und Gemeindebehörden angefragt hat, ob die Bauerei des Spar- und Bauvereins notwendig ist, oder nicht. Es will uns scheinen, als ob es mit der Zusicherung, dass nur in dringendem Notfalle Wohnungen mit Unterstützung von Reich und Staat hergestellt werden sollen, nicht allzu streng genommen wird.

Baupolizei und Maurermeister. Aus einem oberschlesischen Industrieorte erhalten wir zu diesem Thema folgende Mitteilung mit der Bitte um Veröffentlichung:

Maurermeister G. von hier erhielt ein polizeiliches Strafmandat in Höhe von 30 Mark, weil er ohne polizeiliche Genehmigung auf der Weinkopfstrasse mit dem Bau eines Wohnhauses begonnen habe. Er erhob Einspruch und beantragte gerichtliche Entscheidung. In der gestern vor dem Zabrzer Schöffengericht abgehaltenen Verhandlung gab er an, dass er um die Genehmigung rechtzeitig vorstellig geworden sei, dieselbe aber erst nach 4 Monaten (!!) erhalten habe. Alle Vorstellungen um Erteilung des Baukonsenses blieben erfolglos. So wandte er sich persönlich an das Landratsamt um eine Beschleunigung der Angelegenheit herbeizuführen. Obwohl Herr Kreissekretär, Rechnungsrat K., fast 10 Minuten mit der Polizei telephonisch wegen dieser Sache verhandelte, blieb es dennoch beim Alten. Es scheint demnach noch so, wie vermutet, dass unser Amt infolge der grossen Ausdehnung auch mit derartigen Arbeiten überlastet ist, denn sonst würde doch nach dem Eingreifen der Regierung die Sache flotter vonstatten gegangen sein. Wir meinen, dass ein Unternehmer Anspruch auf eine prompte Erledigung seines Ansuchens hat. Dem Bauunternehmer blieb weiter nichts übrig, als nach Oppeln zu fahren, ja noch eine schriftliche Beschwerde an die Königl. Regierung abzusenden. Da er aber immer noch keinen Konsens erhielt, teilte er dem Amtsvorstande mit, dass er genötigt sei, mit den Arbeiten ohne Genehmigung zu beginnen, wofür ihm dann der Strafbefehl zugeschickt wurde. Das Gericht berücksichtigte alle diese Schwierigkeiten und Bemühungen, die der Beschuldigte zu überwinden hatte und ermässigte die Strafe auf 6 Mark.

Kattowitz. Infolge des Unwetters am 16. d. M. stürzte an den im Rohbau nahezu fertiggestellten 2 Neubauten in der Nicolaistrasse bei dem einen der südliche Giebel, bei dem anderen die westliche Frontmauer ein. Es ist nur dem Umstande der vorgerückten Stunde zu danken, dass hierbei Menschen nicht zu Schaden kamen. Der materielle Schaden ist erheblich. Die Einfriedungsmauer des Gefängnisses ist ebenfalls infolge dieses Elementarereignisses eingestürzt und an verschiedenen Stellen zeigen sich Bodenversenkungen und Pflasterbeschädigungen. W.

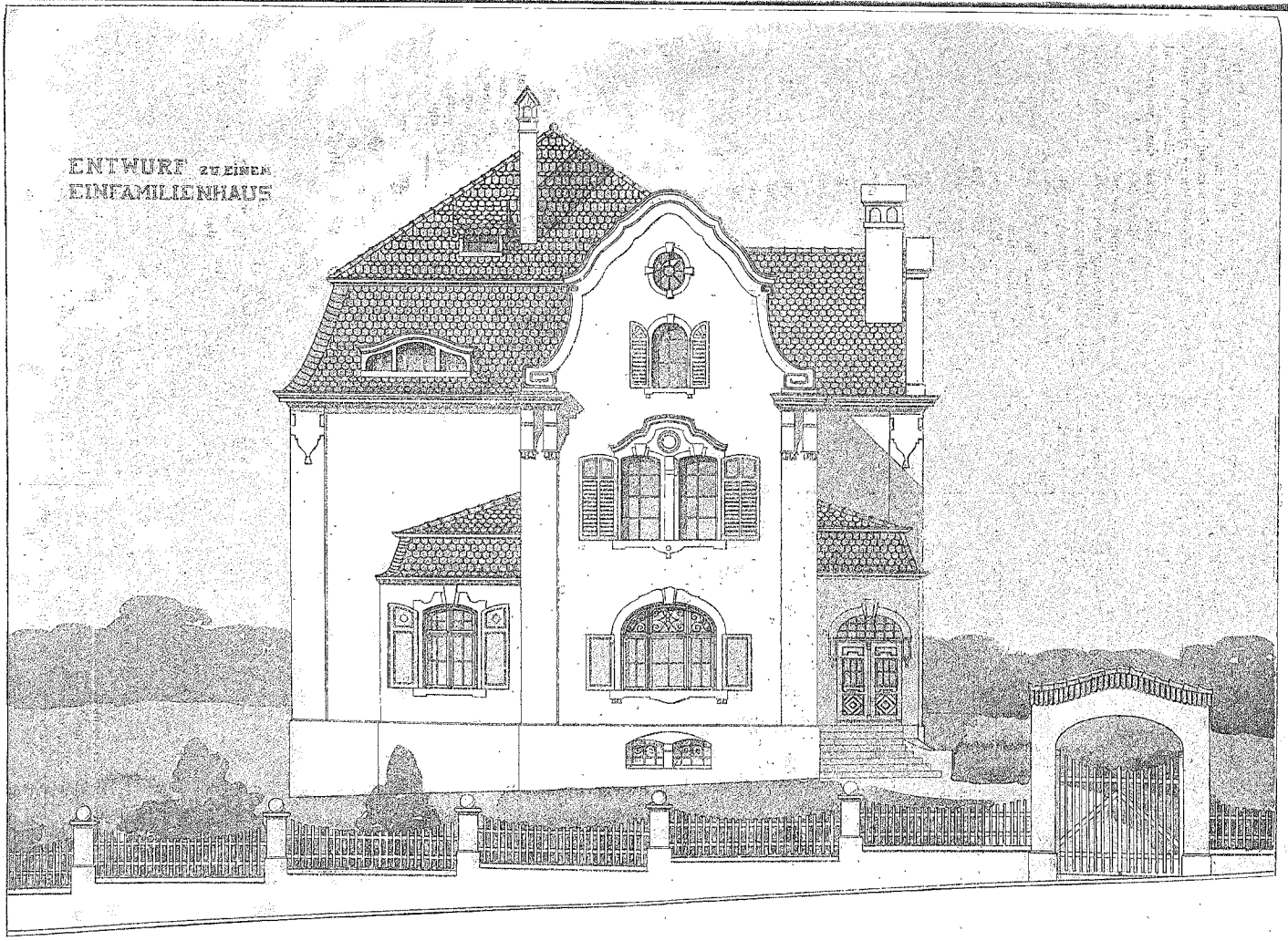

Entwurf: Architekt A. Bolter.

(Aus einfache bürgerliche Bauten. Verlag O. Maier-Ravensburg.)

Wettbewerbe.

Der Stadtmagistrat zu **Neustadt i. Wpr.** erlässt mit Termin zum 1. September d. J. einen öffentlichen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau seines Rathauses. Es sind 3 Preise ausgesetzt und zwar: ein 1. Preis i. B. von 1000 M., ein 2. Preis i. B. von 500 M., ein 3. Preis i. B. von 300 M. Der Ankauf weiterer Entwürfe à 100 M. bleibt vorbehalten. Die Bausumme soll 80 bis 90000 M. nicht übersteigen. Bedingungen und Unterlagen sind gegen Einsendung von 5 M. vom dortigen Magistrat zu beziehen. (Siehe auch das betr. Inserat dies. Nummer.)

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.

Unter der Spitzmarke »Verrufs-Erklärung« bringt die letzte Nummer des »Zentralblattes für das Deutsche Baugewerbe« eine gerichtliche Entscheidung, die wir um des allgemeinen Interesses willen, das sie verdient, unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Sie lautet:

Es kommt nicht selten vor, dass die organisierten Arbeitnehmer das Verlangen an den Arbeitgeber stellen, einen nicht organisierten oder anders organisierten Mitarbeiter zu entlassen, widrigenfalls sie die Arbeit insgesamt niederlegen würden. Der Arbeitgeber ist zumeist in einer unangenehmen Lage und hat er eilige Arbeiten, wird er wohl manchmal in den sauren Apfel beissen und den Mann, den er vielleicht gerade als tüchtigen Arbeiter schätzt, entlassen. Mit Recht klagen die Arbeitgeber über diesen Terrorismus, der ihnen vorschreiben will, wen sie auf ihren Arbeitsstätten beschäftigen oder entlassen sollen, und dringend verlangen sie nach einem grösseren Schutz gegen solche Vergewaltigungen. In dieser Hinsicht ist nun neuerdings ein Kammergerichtsurteil von grosser Bedeutung, welches den Grundsatz aufstellte, dass die Erklärung, mit einem bestimmten Arbeiter nicht mehr zusammenzuarbeiten, als Verrufserklärung gemäss § 153 der Gewerbeordnung anzusehen ist.

Der Tatbestand ist folgender:

Die Dachdecker eines Wilmersdorfer Meisters, die zumeist im Zentralverband der Dachdecker organisiert waren, hatten in Gegenwart des Verbandsvertreters Höppner beschlossen, mit dem im christlichen Verband organisierten Hellrot nicht mehr zusammenzuarbeiten. Leonhardt und Höppner erschienen dann beim Arbeitgeber, vor dem die Erklärung abgegeben wurde, dass die meisten seiner Gesellen nicht mehr mit Hellrot zusammenarbeiten würden. Eventuell wollten sie die Arbeit niederlegen. Der Arbeitgeber willigte schliesslich in die Entlassung Hellrots.

Leonhard und Höppner wurden in zweiter Instanz vom Landgericht wegen Vergehens gegen die § 153 und 152 der Gewerbeordnung zu Gefängnisstrafen verurteilt, weil sie einen andern durch Verrufserklärung zu bestimmen versucht hätten, an einer Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen. Das Gericht führte begründend aus:

Als »Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen« im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 152 seien auch Vereine anzusehen, die, wie der Zentralverband der Dachdecker, die materiellen Interessen ihrer Mitglieder durch Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wahrzunehmen bestrebt seien. Den H. dem Zentralverband der Dachdecker zuzuführen, sei aber der Zweck der ganzen Aktion gewesen. Dafür sprechen folgende Umstände: Das Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Zentralverbandes und Hellrot sei an sich kein schlechtes gewesen. Schimpfereien seien nicht vorgekommen. Dagegen sei verschiedentlich versucht worden, ihn zum Zentralverband hinüberzuziehen, was H. abgelehnt habe. Dann sei jene Werkstattsitzung gekommen, an der der Verbandsvertreter Höppner teilgenommen habe und wo jener Beschluss, mit H. nicht mehr zusammen zu arbeiten, gefasst worden sei. Und nachher habe noch einer der Verbandskollegen zu ihm gesagt, er möge doch gemütlich sein und dem Zentralverband beitreten. Es sei demnach den Leuten lediglich darauf angekommen, H. zum Eintritt in den Zentralverband zu veranlassen. Und zwar sei als Mittel die Verrufserklärung gewählt worden, denn es sei eine Verrufserklärung, wenn dem Arbeitgeber die Erklärung abgegeben würde, dass man mit H. nicht mehr zusammen arbeiten wolle und eventuell die Arbeit niederlegen würde. Nach dem vorher Gesagten sei als festgestellt zu erachten, dass die Angeklagten versucht hätten, einen anderen durch Verrufserklärung zu bestimmen, sich einer Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen anzuschliessen. Wenn nun auch Höppner bei der Unterredung mit dem Arbeitgeber nicht besonders hervorgetreten sei, so wäre er doch als Mittäter zu bestrafen. Er habe offenbar in seiner Eigenschaft als Vertreter des Verbandes die Aktion seines Genossen Leonhardt kontrollieren und unterstützen wollen. Selbst wenn er beim Arbeitgeber kein Wort gesprochen hätte, würde jenes ausreichen, das Bewusstsein seiner Mitwirkung erkennen zu lassen.

Die Angeklagten legten Revision ein und machten geltend, mit Verabredungen im Sinne des § 152 seien nur konkrete Vereinbarungen gemeint, nicht aber die Vereinigung in Gewerkschaften, die die Besserung der Lage ihrer Mitglieder erstrebten. Es wäre auch keine Verrufserklärung, wenn in einem einzelnen Falle das Zusammenarbeiten mit jemand verweigert werde.

Der erste Strafsenat des Kammergerichts verwarf am 5. Mai die Revision der Angeklagten mit folgenden Begründung:

Das Urteil lasse keinen Rechtsirrtum erkennen. Bezüglich der Verabredungen und Vereinigungen im Sinne der §§ 152 und 153 vertrete der Senat dieselbe Auffassung, wie das Landgericht. Es sei auch rechtlich unbedenklich, wenn in der Erklärung mit einem bestimmten Arbeiter nicht mehr zusammen arbeiten zu wollen, eine Verrufserklärung gesehen werde, wie es der Vorderrichter tue.

Diese Entscheidung des Kammergerichts, welche als endgültiges Urteil anzusehen ist, hat prinzipielle Bedeutung. Der § 153 der Gewerbeordnung kennt nur Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt. Man darf erwarten, dass die Aussicht auf eine Gefängnisstrafe die Lust, missliebige Mitarbeiter zu boykottieren, einigermassen zurückdämmen wird.

Geschäftliche Mitteilungen.

Der Magistrat der rumänischen Hauptstatt **Bukarest** hat die Ausführung eines grossen Palmenhauses nebst den daranschliessenden grossen Gewächshäusern und der dazu erforderlichen Warmwasseranlage der Firma **M. G. Schott, Eisenwerk-Breslau**, übertragen. Die Erteilung des Auftrages an eine deutsche Firma beweist deren Konkurrenzfähigkeit um so mehr, als sich energisch belgische und französische Firmen um den Auftrag bemühten. an.

Wettbewerb.

Zur Erlangung von Entwürfen zum **Neubau eines Rathauses** für die Stadt **Neustadt i. Westpr.** wird ein öffentlicher Wettbewerb eröffnet.

An Preisen sind ausgesetzt:

1. Preis 1000 M., 2. Preis 500 M., 3. Preis 300 M.

Der Ankauf weiterer Entwürfe zum Preise von je 100 M. bleibt vorbehalten. Die Entwürfe sind bis zum 1. September d. J. bei dem unterzeichneten Bürgermeister einzureichen. Die Bausumme soll 80 bis 90000 M. nicht übersteigen. Die Bedingungen der Ausschreibung nebst den sonstigen Unterlagen werden gegen Erstattung von 5 Mark übersandt. Entsprechende, äusserlich als »Rathausneubausache« kenntlich zu machende Gesuche und Anfragen sind schleunigst, tunlichst bis zum 1. Juli d. J., an den Unterzeichneten zu richten.

Neustadt i. Wpr., den 14. Juni 1906.

Der Magistrat.

Erdmann, Bürgermeister.

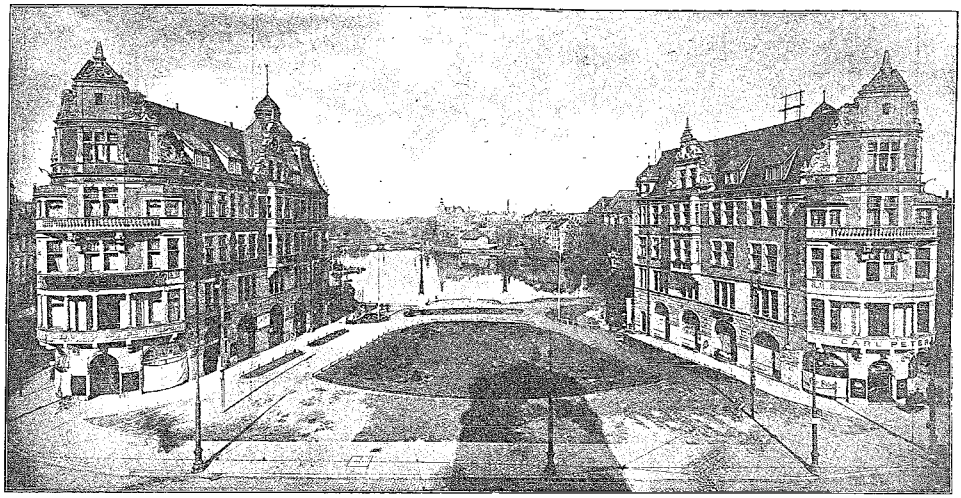

Wettbewerb zur Bebauung der Schlossfreiheit in Königsberg O.-Pr.

Preisgekrönter und ausgeführter Entwurf des Architekten **Josef Franke,** Gelsenkirchen.

Ostdeutsche Bauzeitung
4. Jahrgang Nr. 50.

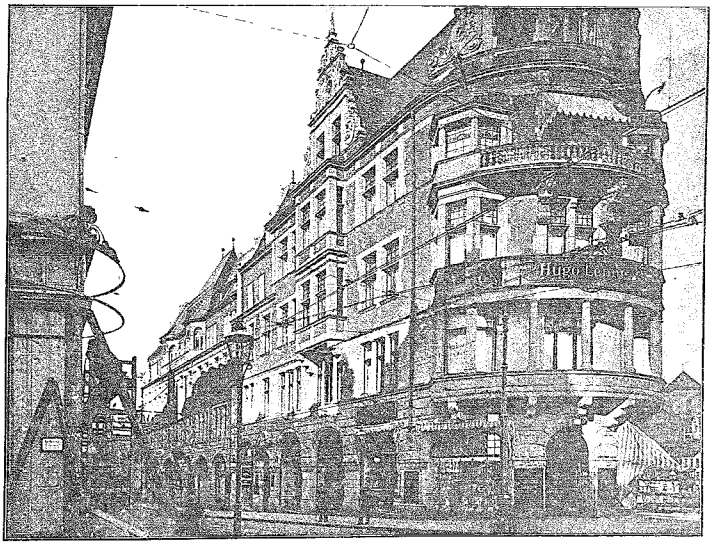

Lasahallin